

RS UVS Steiermark 2008/04/07 30.6-41/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2008

Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs 1 Z 22a KFG ist ein Spezialkraftwagen ein Kraftwagen, der nicht unter Z 5, 6, 7, 8, 9, 11, 18, 19, 20, 21, 28a, 28b, 28c oder 28d fällt. Omnibusse, Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge sind unter den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 7, 8 und 11 definiert, weshalb ein als Spezialkraftwagen zugelassenes Fahrzeug nicht unter diese Arten von Kraftfahrzeugen fällt. In diesem Sinne gilt die Bestimmung des § 103 Abs 4 KFG, wonach der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder eines Omnibusses dafür zu sorgen hat, dass der Fahrtenschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind, nicht für den Zulassungsbesitzer eines Spezialkraftwagens. Auch wenn sich in einem Spezialkraftwagen ein Fahrtenschreiber mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Schaublatt befindet, ändert dies nichts daran.

Schlagworte

Spezialkraftwagen Fahrtenschreiber betriebsbereit

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at